

MUD 2025 - Mitteilung der Abfälle

Vergleichstabelle der in der Provinz Bozen und auf dem übrigen Staatsgebiet verpflichteten Subjekte

In diesem Dokument werden die Subjekte für die Einreichung der <u>MUD-Erklärung – Teil Abfälle</u> angeführt, zum ausschließlichen Vergleich mit den Subjekten, die gemäß den Bestimmungen der Autonomen Provinz Bozen für die Vorlage derselben Mitteilung verpflichtet sind.

In der Provinz Bozen gelten die gleichen Pflichten und Modalitäten, auf die vollständig verwiesen wird, die für das restliche Staatsgebiet für die Vorlage der MUD-Erklärung für die Mitteilungen Altfahrzeuge, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Hausabfälle und im Rahmen von Abkommen gesammelte Abfälle, Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten vorgesehen sind.

In der Provinz Bozen

Auf dem übrigen Staatsgebiet (siehe Punkt 1 - verpflichtete Subjekte der Anweisungen zum Ausfüllen der MUD-Erklärung)

Mitteilung Sonderabfälle:

- alle, welche Abfälle verwerten oder beseitigen;
- alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern;
- Händler und Vermittler von Abfällen, mit oder ohne Besitz der Abfälle;
- Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Abfälle erzeugen;
- Gemeinden, ihre Verbunde und die Bezirksgemeinschaften oder Sonderbetriebe mit dem Zweck der Hausmüllbewirtschaftung;
- landwirtschaftliche Unternehmen, welche mehr als 300 kg gefährliche Sonderabfälle erzeugen;
- Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE), die im Nationalen Register eingetragen sind und kollektive Finanzierungssysteme.

Von der Mitteilungspflicht sind ausgenommen:

- Erzeuger von nicht gefährlichen Abfällen;
- landwirtschaftliche Unternehmen, die weniger als 300 kg gefährliche Sonderabfälle pro Jahr erzeugen;
- Erzeuger von gefährlichen Abfällen mit Infektionsrisiko, die außerhalb der Gesundheitsdienste anfallen und die an der Programmvereinbarung zwischen den Berufsverbänden und der Autonomen Provinz Bozen beteiligt sind.

Mitteilung Sonderabfälle:

- alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern;
- Händler und Vermittler von Abfällen, ohne Besitz der Abfälle;
- Unternehmen und K\u00f6rperschaften, die Abf\u00e4lle verwerten und beseitigen;
- Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger gefährlicher Abfälle sind;
- Unternehmen und Körperschaften mit mehr als zehn Beschäftigten, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Artikel 184, Absatz 3, Buchstaben c), d) und g) des G.D. 152/2006 sind. Es handelt sich um
 - nicht gefährliche Abfälle aus der Industrie und/oder dem Handwerk, sofern es sich nicht um Hausabfälle handelt, und
 - Abfälle aus der Verwertung und Entsorgung von Abfällen, Schlämme aus der Trink- und sonstigen Wasseraufbereitung, der Abwasserreinigung und der Abgasreinigung, aus Klärgruben und Kanalisation.
- Konsortien und anerkannte Systeme, die für die Verwertung und das Recycling bestimmter Abfallarten eingerichtet wurden, mit Ausnahme der Konsortien und Systeme, die für die Verwertung und das Recycling von Verpackungsabfällen eingerichtet wurden und verpflichtet sind die Mitteilung für die Verpackungen einzureichen.
- Die Betreiber des öffentlichen Sammeldienstes, des organisierten Sammelsystems gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe pp) G.D. 152/2006, mit Bezug auf die Abfälle, die ihnen von Erzeugern von Sonderabfällen zugeführt werden, im Sinne des Artikels 189, Absatz 4, G.D. 152/2006.

Von der Mitteilungspflicht sind ausgenommen:

- Landwirte im Sinne von Artikel 2135 des ZGB mit einem Jahresumsatz von höchstens Euro 8.000,00,
- Unternehmen, die ihre eigenen nicht gefährlichen Abfälle sammeln und transportieren, gemäß Artikel 212, Absatz 8, des G.D. 152/2006 sowie Unternehmen und Körperschaften mit höchstens zehn Beschäftigten, die ausschließlich Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind,
- Unternehmen und Körperschaften, die nicht gefährliche Abfälle gemäß Artikel 184, Absatz 3 erzeugen, die nicht in den Buchstaben c, d und g angegeben sind,

Die in Artikel 2135 des ZGB genannten landwirtschaftlichen Unternehmer sowie Personen, die Tätigkeiten ausüben, die in den Geltungsbereich der ATECO-Codexe 96.02.01, 96.02.02 und 96.09.02 fallen und gefährliche Abfälle produzieren, einschließlich solcher mit dem EER- Code 18.01.03* für gebrauchte Nadeln, Spritzen und scharfe Gegen- stände, können, wenn sie zur MUD-Mitteilung verpflichtet sind, dieser Verpflichtung (auch zum Zwecke der Transporte im Werkverkehr) nachkommen, indem Sie die

Abfallerkennungsscheine, oder die Ersatzdokumente gemäß Artikel 193 des genannten G.D., oder die Abgabebescheinigungen, die vom organisierten Sammelkreislauf wovon im Artikel 183 des G.D. 152/2006 und nachfolgende Änderungen aus- gestellt werden, für drei Jahre aufbewahren.